

## **1. Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

### **2. Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 06. Februar 2020

#### **1. Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geregelt.

Das Ministerium des Innern NRW hat durch Runderlass vom 19. August 2019 (MBI.NRW. S. 364) für das Verständnis des § 7 b LVerbO erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen gegeben.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses weist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes die Mitgliedskörperschaften und die für das jeweilige Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

#### **1.1 Allgemeines**

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) wählen innerhalb von **sechs Wochen** nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

#### **1.2 Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Landschaftsversammlung**

Wählbar (mit der Erststimme) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden sowie die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen.

Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat\*in sind unter Ziffer 2.3.2 aufgeführt.

#### **1.3 Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften**

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften muss im Zeitraum

#### **1. November 2020 und 14. Dezember 2020**

durchgeführt werden (vgl. § 7 b Absatz 1 Satz 1 LVerbO und Ziffer 5 Runderlass des Ministeriums des Innern).

## **2. Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlung Rheinland**

### **2.1 Einreichungsfrist der Reservelisten**

Die Reservelisten sind gemäß § 7 b Absatz 5 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

**bis spätestens 5. Oktober 2020**

bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland einzureichen.

#### **Anschrift:**

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Frau Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
- Landeshaus -  
50679 Köln

### **2.2 Reservelisten-Vordrucke**

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) einzureichen. Die Reservelisten-Vordrucke und Anlagen werden auf Anforderung beim LVR sowohl in Papier- als auch in Dateiform zur Verfügung gestellt.

### **2.3 Aufstellung der Reservelisten**

#### **2.3.1 Verfahren**

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerber\*innenaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Ministeriums des Innern). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch die Direktorin des LVR erlauben.

#### **2.3.2 Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerber\*innen**

Über die Reservelisten sind für das jeweilige Gebiet eines Landschaftsverbandes wählbar (vgl. § 7 b Absatz 1 LVerbO):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden,
- b) Bedienstete der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen,

- c) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den **Vertretungen der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) benannte Bewerber\*innen; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

#### **2.4 Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen)**

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Ministeriums des Innern unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

#### **2.5 Funktion der Reserveliste**

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. "Verhältnisausgleich" (Rückbezug auf die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - vgl. § 7 b Absatz 4 LVerbO). Dabei bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 7 b Absatz 6 Satz 2 LVerbO),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 7 b Absatz 6 Satz 3 LVerbO).

Köln, den 06. Februar 2020

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k